Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 65 (1914)

Heft: 9-10

Artikel: Die Bewirtschaftung der Alpgenossenschaftswälder im Lichte des bernischen Forstgesetzes [Schluss]

Autor: Christen, T.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-768125

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rechenschaft zu geben, genügt die Untersuchung einiger Ausnahmefälle, die beim ersten Anblick auffallen. So z. B. das scheinbare Defizit, des dem III. waadtländischen Forstkreis angehörenden Pays d'Enhaut, das doch sicherlich den ausführenden Gegenden angehört. Anderseits sind diese Werte nicht als absolute aufzufassen; wir begegnen ja Ortschaften, welche einen Teil ihres Bedarfes vermittels eingeführten Nutzholzes decken, während sie solches im Überfluß besitzen und auch ausführen. Dem liegen verschiedene Ursachen zugrunde, wie Holzpreise, Qualität usw., und diese Tatsache, die auf den ersten Blick Staunen erregt, besitzt wirklich nichts anormales.

Bei einem Nutzholzverbrauch von 1,730,000 m^3 braucht es, um der Nachfrage zu genügen, im Mittel $0{,}_{47}$ m^3 Nutzholz pro Kopf der Wohnbevölkerung und $2{,}_{77}$ m^3 der industriellen Bevölkerung. Anderseits trifft es bei einem einschließlich des Brennholzes im ganzen auf 3,430,000 m^3 geschätzten Holzverbrauch im Mittel $0{,}_{91}$ m^3 auf den Kopf der Wohnbevölkerung und $5{,}_{5}$ m^3 auf den Kopf der industriellen Bevölkerung.

Diese Zahlen besitzen große Ähnlichkeit mit denjenigen anderer der Schweiz vergleichbarer Länder, was Dichtigkeit der Bevölkerung und Entwicklung der Industrie betrifft. Die zukünftigen Volkszählungen werden Gelegenheit bieten, zu beobachten, in welchem Sinne sich diese Durchschnittswerte ändern, und auch die Ursachen davon zu erfahren.

Decoppet.

Die Bewirtschaftung der Alpgenossenschaftswälder im Lichte des bernischen Forstgesetzes.

Referat, gehalten an der Jahresversammlung des bernischen Forstvereins in Brienz 5.—6. September 1913, von T. Christen, Kreisoberförster in Zweisimmen.

(Fortsetzung und Schluß.)

2. Einfluß der Alpwirtschaft auf die Waldverhältnisse:

a) Das Alpvieh schadet dem Wald durch den Tritt und den Biß, ersteres namentlich an sumpfigen Stellen in den Jungwäldern und Kulturen. Bezüglich des Bisses der Ziegen wird oft sogar in Zeitschriften behauptet, das sei nicht so gefährlich und beruhe mehr auf einer Antipathie des Försters gegen die Ziege. Wer

sich die meist nicht ganz leichte Mühe genommen, die Jahrringe einiger Geißentannli zu zählen, wird über das Resultat dieser Zählung oft erstaunt sein. Alter von 30—60 Jahren bei bloß 50 cm Höhe sind durchaus keine Seltenheit und wenn es auch wahr ist, was behauptet wird, die abgefressenen Tannli erhielten ein kräftigeres Wurzelwerk als normal gewachsene, so werden doch solche Zeiträume nicht mehr eingeholt, abgesehen davon, daß die Wurzeln auch durch den Tritt des Viehes leiden und früh faul werden. Am meisten Schaden geschieht durch den unbehüteten Weidgang, der schon zurzeit, als noch keine Förster vorhanden waren, da und dort verboten wurde. Im Simmental fällt der Schaden durch die Alpgeißen nicht mehr schwer in Betracht. Nicht nur nimmt die Zahl der Ziegen, mangels Leuten die sich zu Ziegenhirten „eignen" ab, sondern die Ziege ist auf der Alpe je länger je unbeliebter, weil sie da überall herumstreift, die Weide verunreinigt und verstänkt, so daß das Rindvieh das stehengelassene Gras nicht mehr fressen will und weil das Tier, als richtiges „enfant terrible" der Alpenwelt, allerlei Unfug verübt. Anderwärts herrschen freilich noch andere Ansichten und Bräuche. So übt zum Beispiel die noch da und dort im Oberhasli betriebene Vorälplerei mit Ziegen immer noch namhaften Schaden aus.

b) Durch das Mähen und Schneiden gehen viele junge Waldpflanzen zugrunde.

c) Durch den Betrieb der Alpe wird Holz verbraucht. Am meisten forderte seinerzeit das Einsieden der Schotte in Milchzucker, ganze Alpen sind des Zuckers wegen fast kahl geworden. Viel Brennholz braucht auch das Käsen, am wenigsten die Jungviehzucht. Eine Menge Holz wird namentlich bei der Einzelalpung vergeudet. Die vielen Hütten und Käskessi absorbieren davon eine Unmenge. Käshüttenbetriebe von unter 20 bis 30 Kühen sind deshalb und wegen der gleichzeitig einhergehenden Arbeits-, Milch- und Geldverschleuderung nicht mehr vorteilhaft. Als erfreuliche Tatsache ist zu nennen, daß die neuzeitliche Industrie den Holzkonsum auf den Bergen wesentlich herabgesetzt hat. So sind im Simmental die vielen holzfressenden Schweifelzäune

meistens durch Stacheldrahtzäune ersetzt, hölzerne Dünkel durch gußeiserne Röhren, Holztröge durch Zement- oder Eisentröge. Die Feuergruben sind besser eingefaßt, der Abraum von Schlägen und das Gestrüpp werden besser zur Feuerung herangezogen usw. Dagegen verlangt die bessere Viehhaltung vielerorts auch mehr und geräumigere Hütten. Es ist erfreulich, so konstatieren zu können, wie die intensivere Arbeit auf dem Gebiete der Alpwirtschaft meist auch dem Walde zunutze kommt. Es ist nicht mehr das kritiklose Abstellen auf alte Bräuche, gute oder schlechte, welches den Alpbetrieb regiert, überall regt sich ein zielbewußtes Denken, welches sich auch dem Walde immer mehr Freunde erwerben wird.

VI. Durchführung des Art. 27 F. G. — Verbesserung der Alpwaldungen.

Art. 27 schreibt für eine Klasse Alpgenossenschaften Reglemente und Wirtschaftspläne vor. Es sind dies die Mittel, deren sich der Staat bedient, die wichtigsten Alpwälder zu heben. Der Wirtschaftsplan hat zum Zweck, die dazu geeigneten wirtschaftlichen Maßregeln anzugeben und vorzuschreiben, das Reglement denjenigen, Ordnung in die Verwaltung zu bringen und organisatorische Vorschriften zu geben, welche es der Bergschaft ermöglichen, die Bestimmungen der Gesetze und des Wirtschaftsplanes auf ihrer Alpe durchzuführen. Da die Alpgenossenschaften forstadministrativ heute erst an dem Punkte angelangt sind, wo die öffentlichen Waldungen kurz nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über Errichtung von Waldwirtschaftsplänen im Jahre 1860 standen, so erscheint es geboten, bei der Einführung des Art. 27 nicht allzu rigoros zu verfahren. Alle unnütze Strenge und Härte sind bei dieser Neubeordnung der Dinge zu vermeiden, die Sache selbst möglichst einfach und tunlichst auf dem Wege der Belehrung einzurichten. Auf einige Hauptpunkte, auf die ich später zurückkomme, kann freilich nicht verzichtet werden, und ganz auf den guten Willen abstellen darf man auch nicht, namentlich auch weil man nicht überall das richtige Verständnis erwarten darf.

A. Der Wirtschaftsplan.

Hält schon die regelmäßige Ausführung der Wirtschaftsplanrevisionen für die öffentlichen Waldungen, gemäß Instruktion vom April 1902, mangels an Personal außerordentlich schwer, so würde

die Aufstellung einer so großen Zahl vollständiger Betriebsoperate für die Alpgenossenschaften noch viel schwerer fallen, umso mehr, als nicht jeder neu patentierte Forstwirt sich dazu eignet, sondern es vielmehr einiger Erfahrung und Vertrautheit mit den alpwirtschaftlichen Verhältnissen bedarf, um hier für die Verbesserung der forstlichen Zustände Regeln aufstellen zu können, die weder ein „Zu wenig" noch ein „Zu viel" bedeuten und einen Erfolg versprechen. Da bei dieser Sachlage und dem Mangel an Forsttaxatoren oder Forstadjunkten der Kreisoberförster die Forsteinrichtung selbst an die Hand nehmen muß, so wird in weitaus den meisten Fällen auf ein Operat nach Instruktion, d. h. selbst auf einen sogenannten abgekürzten Wirtschaftsplan verzichtet und auf die Festlegung einfacher Wirtschaftsvorschriften abgestellt werden müssen. Diese Wirtschaftsvorschriften unterliegen aber denselben organisatorischen Bestimmungen der Instruktion vom Jahre 1902 wie die Wirtschaftspläne selbst. Die Vorschriften müssen nach Annahme durch die Forstinspektion auch der betreffenden Genossenschaft zur Anbringung allfälliger Wünsche vorgelegt und dann dem Regierungsrat oder doch auf dessen Beschluß hin der Forstdirektion zur Genehmigung eingereicht werden.

Was gehört nun in diese Wirtschaftsvorschriften? — Nach den vom Referenten bisher gemachten Erfahrungen wäre es etwa folgendes:

Von einem eigentlichen Tabellenwerk wird der angeführten Schwierigkeiten halber in den meisten Fällen abgesehen werden müssen. Bei Genossenschaftswäldern von größerer Bedeutung wird eine kurze Beschreibung der allgemeinen Verhältnisse und der einzelnen Abteilungen erwünscht sein. Unumgänglich notwendig ist eine zuverlässige, wenn auch einfache Flächenermittlung, sowie die Aufstellung eines Abgabesatzes. Die in § 60 der zitierten Instruktion vorgesehene Ausmarchung der sogenannten Läger und des absoluten Waldbodens ist überall da vorzunehmen, wo die Gefahr des unkontrollierten Schwendens vorliegt. Auf alle Fälle sind in den Wirtschaftsvorschriften die betreffenden Ausscheidungen und die Grundzüge einer künftigen Einteilung festzulegen. Auf den sogenannten „Lägern" steht es den Älplern frei, jeglichen Baumwuchs zu hindern, im absoluten Waldboden dagegen dem Förster zu, alle Nebennutzungen, und namentlich den Weidgang auszuschließen. Was dazwischen liegt, ist bestockte Weide, wo beide

Nutzungen nebenher gehen und von Fall zu Fall das Überwiegen der einen oder andern Interessen abzuwägen, das Schwenden aber unter forstliche Kontrolle gestellt ist. Kann die instruktionsgemäße Vermarchung stattfinden, so wäre auch ein Marchverbal beizufügen. Der Abgabesatz wird sich in den meisten Fällen nur auf eine okulare Schatzung des Vorrates und Zuwachses nach Analogie benachbarter, öffentlicher, genauer taxierten Waldungen stützen müssen. Wo es möglich ist, und in besonders kritischen Fällen, wäre der Wald ganz oder teilweise auszuzählen. — Schließlich sind für den einzelnen Komplex die zweckmäßigsten Wirtschaftsziele und Maßregeln anzugeben.

Was die Wirtschaftsführung im einzelnen betrifft, so sei es mir gestattet, einige mir besonders wichtig erscheinende Punkte herauszugreifen.

1. Die Nutzungen. Dieselben sollen den Abgabesatz nicht überschreiten in dem Sinne, daß während zehn Jahren höchstens der zehnfache Etat genutzt werden darf. Die Nutzungen unterscheiden sich in allen Alpgenossenschaftswäldern wie folgt:

1. Holz zu den Alpgebäuden: a) Brennholz; b) Bauholz.
2. Holz zur Zäunung, zu Weg und Steg.
3. Aufteilholz analog dem Losholz in den Gemeindewäldern.
4. Verkaufsholz.

Die beiden letzten Kategorien kommen nicht in allen Genossenschaftswäldern vor. In den größern derselben wird es ihrer Abgelegenheit halber häufig nötig, die Nutzungen mehrere Jahre zusammenzusparen. Dies soll aber nicht für so viele Jahre geschehen, daß dadurch große unübersehbare Schläge und schwer zu reinigende und zu kontrollierende Schlagflächen entstehen.

Wer soll nun dieses Holz anzeichnen? Das zum Bedürfnis der Alp sub 1 und 2 verzeichnete Holz soll der Alpförster mit dem Alpvorstand oder der Forstkommission anzeichnen können. Für größere Schläge behält sich das Forstamt eine Mitwirkung und Leitung bei der Anzeichnung vor. Eine schwerwiegende Frage ist

2. die der Holzaufrüstung. Die Holzungen für Alpzwecke dürfen wir wohl getrost den Alpgenossen überlassen unter dem Vorbehalt der Anzeichnung, Anleitung, nötigenfalls Aufsicht durch den Alpförster.

Dagegen sollte das Holz zum Verkauf, wenn immer möglich, nicht durch den Käufer geschlagen, sondern durch kundige von der Genossenschaft angestellte Holzer akkordweise oder taglohnweise gerüstet werden. Wo dies mangels genügender Arbeitskräfte nicht geschehen kann, sollten die Genossenschaften dem Forstamt rechtzeitig die Verkaufs- oder Steigerungsgedinge, welche vom Alpförster mit dem Alpvorstand zu vereinbaren sind, zur Genehmigung einreichen. Das Forstamt wird dann dafür sorgen, daß genügende Garantien, nötigenfalls durch eine Kaution für sorgfältige Fällung und Transport, unter Aufsicht des Alpförsters und rechtzeitige Aufräumung des Schlages verlangt und gegeben werden. Sehr zweckmäßig ist auch das Abteilen größerer Verkaufsschläge in kleinere Jahresschläge. Damit haben wir eine bessere Übersicht über die Holzhauerei und können dem schlechten Räumen und Anpflanzen zum größten Teil vorbeugen, indem je ein weiterer Schlag von der Erfüllung der Bedingung des ersten abhängig gemacht wird. — An steilen Halden sind hohe Stöcke vorzuschreiben usw.

Bei den Abgaben von Losholz sollte der Waldaufseher als Akkordant oder als Aufseher an der Holzerei mitwirken. Die Abgabe auf dem Stocke ist zu untersagen und es sind Fristen für das Aufrüsten und die Räumung der Schläge zu setzen. Sämtliches Holz ist nach seinem kubischen Inhalt zu messen. — Wo Mangel an Arbeitskräften besteht, ist auf die Heranbildung einer ständigen Waldarbeitertruppe in der Gemeinde hinzuarbeiten, wenn nötig sogar mittelst fremden Arbeitern. Diese könnten im Winter holzen, im Sommer die Schläge, das Dürrholz und die Windfälle räumen, Säuberungen, Durchforstungen und Wegarbeiten ausführen. Im Oberhasli werden auch für das Räumen der Schläge Kautionen verlangt. Ohne energische Mittel wird es nun einmal in einigen Gegenden nicht gehen, wenn die Forstverbesserungsarbeiten auch wirklich ausgeführt werden sollen. Die Vorschriften über

3. die Schlagführung können kurz gefaßt werden, da die Anzeichnung ja nun Sache der Forstbeamten und Angestellten ist. Es sollen namentlich Kahlhiebe und konzentrierte Plenterhiebe auf Ausnahmen beschränkt, ganz untersagt und die obere Baumgrenze geschont werden. Auch soll die Frage der Schermtannen berührt werden. Über

den Wert oder Unwert derselben hört man verschiedene Meinungen, wenigstens da, wo genügend und zweckmäßig verteilte Stallungen vorhanden sind. Wo letzteres nicht der Fall ist, bietet die Erhaltung dieser oft recht ehrwürdigen Gestalten keine Schwierigkeit. Der Beschattung und der Blitzgefahr halber werden sie aber bei uns im Simmental nicht besonders gerne gesehen. Wenn ich darüber befragt werde, so antworte ich gewöhnlich, es sei besser, auf einer Weide viele Schermtannen zu haben, als nur einige vereinzelte, weil sich so die Wahrscheinlichkeit des vom Blitze Getroffenwerdens einer einzelnen vermindere und die Spitzenwirkung zum Ausgleich der Elektrizitäten eine ergiebigere sei. Ob, und wie weit ich dabei das richtige getroffen, weiß ich nicht, und wäre ich begierig, Ihre Ansicht zu hören. Daß die Schermtannen mit ihrer breiten und meist dichten Beastung in größerer Zahl auch auf das Wasserregime einen Einfluß ausüben können, steht außer Zweifel. Ein Hauptaugenmerk ist

4. auf das Transportwesen, die Wege zu richten. Nur durch gute Alp- und Waldwege können die Alpwaldungen richtig genutzt und gepflegt und der Interessensphäre der Talbewohner näher gebracht werden. Wo gute Zufahrten an die Stelle der oft scheußlichen Zügelwege treten können, sollten die Alpgenossenschaften die Initiative ergreifen zur Bildung von Weggenossenschaften in dem untern, oft stark parzellierten Gelände.

5. Etwas über den Kulturbetrieb, Holzarten und allfällige Entwässerungen sowie über die Erziehung und Schonung von Windmänteln, besonders längs Gräten, Marchen und Zäunen, und Anlagen von geschützten Heisterpflanzungen. Wo die Fichte schon in einer Höhe von ein oder wenigen Metern abfriert, wären zu den Anpflanzungen Arven und Bergdählen zu empfehlen.

6. Das wichtigste über Forstschutz. So Bestimmungen über die eventuell nötig werdenden Einschränkungen im Weidebetrieb, speziell der Ziegenweide, über Einfriedungen, das Abhüten, das Mähen im Walde und in Lawinenzügen; wasserpolizeiliche Vorschriften über Verbaue, Reinhaltung der Gräben von Schlagabraum, Stöcken usw.

7. Das nötigste über die räumliche Ordnung, d. h. die Verteilung von Wald und Weide, über das Schwenden, das Ausreuten oder Stehenlassen von Alpenrosen, Droseln, Wachholder usw., sowie über Vermarchungen. Bei der Ausscheidung der eigentlichen Waldungen und

der Läger, sowie bei Neuaufforstungen und Einfriedigungen ist auf die Eigentümlichkeiten der Bewegung der Tiere beim Abweiden Rücksicht zu nehmen. Schon die sogenannten „Treien" deuten an, daß sich das Vieh beim Abätzen vorzugsweise in der Horizontalen und nur ungerne, gerade wie auch viele Menschen, in den Vertikalen bewegt. Man kann dem Tier keine großen Umwege nach dieser Richtung zumuten. Wo man daher zwei parallele in der Richtung des größten Gefälls laufende breite Läger hat, wird man einen dazwischenstehenden schmalen Waldstreifen eher zur bestockten Weide, denn zum Wald schlagen müssen, weil man es doch nicht in der Hand hat, hier die sogenannte „Nebennutzung", den Weidgang, auszuschalten. Bezüglich der Einfriedigungen ist auch auf die Gefahr bei Hochgewittern zu achten, wo die Tiere in heller Angst in gerader Richtung auf die Hütten oder hohen Tannen zustürzen und wehe ihnen, wenn sich ihnen auf dieser Jagd ein übersehener Drahtzaun entgegenstellt. Hier muß die Meinung des Älplers, der mit den Gewohnheiten seines Viehes eng vertraut ist, unbedingt angehört und berücksichtigt werden.

8. Einige Sätze über Waldpflege, Durchforstungen, Säuberungen, über die schädliche Wirkung des sogenannten Unterholzens der jungen Dickungen, namentlich an Südrändern, das Schneiden der schweren Bodenäste ehemaliger Geißentannli. Wo viel Unkraut wächst, gedeihen auf den Alpen die Anpflanzungen selten ohne Säuberungen. Am schlimmsten sind da die Schattenseiten dran, wo der Schnee lange liegen bleibt und früh ansetzt. Hier kann man die Vegetationszeit wesentlich verlängern, wenn man die Pflänzlinge rechtzeitig vom Unkrautdache befreit.

9. Die dringendsten Alpverbesserungsarbeiten, Alpwege, Räumen von Schutt, Steinen und Unkraut, Holzökonomie in Bau und Betrieb, Ent- und Bewässerung, Tränkeanlagen und zweckmäßige Ableitung des Abwassers, Düngerwirtschaft, Ersatz von Holzzäunen durch Drahtzäune und Mauern.

Bei alledem wird man sich nur über das für die betreffende Alp Notwendige ausdehnen, denn beinahe eine jede und jeder Forstkreis haben ihre besonderen Schmerzen, Mängel und Vorzüge und je kürzer die Wirtschaftspläne oder die Vorschriften das Nötige zusammenfassen, um so eher und öfter werden sie gelesen.

Dies sind diejenigen Maßregeln, die nach der Ansicht des Referenten ein Minimum des Notwendigsten, aber vielleicht auch das zunächst Erreichbare darstellen. Ein Mehreres ist niedergelegt in den Abschnitten IX und X der zitierten Instruktion, welche den abgekürzten Wirtschaftsplan und die Betriebseinrichtung auf den bestockten Weiden behandeln. Je nach der Bedeutung der Waldungen und dem vorliegenden Arbeitsprogramm wird es geraten sein, diese Betriebsoperate eingehender oder einfacher zu gestalten. Handelt es sich um 100 solcher Operate, so wird es dem Wirtschafter schlechterdings unmöglich sein, ausführliche Beschreibungen zu geben und zeitraubende Methoden anzuwenden. Die Hauptsache ist immer, die schwersten bisherigen Schäden abzustellen, eine richtige Schlagführung und genügende Verjüngung, sowie die nötigste Waldpflege, womöglich auch etwas Wegbau einzuführen und — last not least — einen ordentlich besoldeten Unterförster (patentierten Waldaufseher, Alpförster) anzustellen, der mit den Verhältnissen enge vertraut ist, die Weisungen und Ratschläge der Forstbeamten richtig begreift und durchführt, sowie das Forstamt über alles Wichtige auf dem Laufenden hält.

Als Mittel zur Förderung der Forstwirtschaft der Alpwälder sind auch diejenigen nicht die letzten, welche direkt die Alpwirtschaft fördern, denn der Alpwirt wird den Räten des Forstmannes um so eher Gehör schenken, wenn er sieht, daß der letztere kein einseitiger Mann ist, sondern sich um das Wohl des ganzen kümmert.

B. Das Reglement.

Auch dieses ist möglichst kurz zu fassen, dabei aber doch das nötigste zu sagen. Ein solches hat etwa folgende Abschnitte und Bestimmungen zu enthalten:

1. Organisation.
2. Grundsätze der Forstverwaltung.
3. Nutzungen und Leistungen der Alpgenossen.
4. Buchführung und Kassawesen.
5. Schlußbestimmungen.

Auch darüber einige Sätze.

1. Organisation. Es dürfte hier der Ort sein, ganz kurz auf die gegenwärtige zivilrechtliche Stellung der Alpgenossenschaften hinzuweisen, da davon die ganze Organisation und das Stimmrecht abhangen.

Art. 59 des ZGB verweist die Allmendgenossenschaften und ähnliche Körperschaften, also auch die Alpgenossenschaften, unter das kantonale Recht. Art. 20 des Einführungsgesetzes gibt allen diesen Genossenschaften (Rechtsame-Weg-Wald-Alpgenossenschaften) das Recht der Person, insofern sie Statuten und Reglemente dem Regierungsrat zur Genehmigung einsenden, und es kann der letztere sie auch direkt dazu veranlassen. Diese Alpgenossenschaften werden es aber nur tun, wenn sich das Bedürfnis dazu geltend macht, z. B. bei Erstellung größerer gemeinsamer Werke, welche der ganzen Alp dienen, bei Verpfändung der ganzen Alp usw. — Art. 102 des EG verbietet die Teilung. Art. 103 des EG gestattet denjenigen Alpgenossenschaften, die sich nach Art. 20 des EG zu juristischen Personen konstituiert haben, die Alp zu veräußern, zu verpfänden und zu belasten, vorbehältlich der Teilung. Art. 105 des EG erlaubt außerdem die Verpfändung und Veräußerung der einzelnen Kuhrechte. Art. 104—106 des EG schreiben für die Alpen von über sechs Anteilhabern die obligatorische Führung eines Seybuches vor. Für die Alpen mit weniger Anteilhabern ist letzteres fakultativ. Alpen ohne Seybuch fallen unter die Bestimmung des Miteigentums. Für letzteres gelten Art. 646 bis 651 des ZGB. Für Veräußerung, Verpfändung und Änderung der Zweckbestimmung ist nach Art. 648 des ZGB Einstimmigkeit erforderlich, insofern die Genossen nicht einstimmig anders verfügen. Zur Anordnung von wichtigen Verwaltungshandlungen wie Änderung der Kulturen und Vornahme von Hauptreparaturen bedarf es der Mehrheit der Miteigentümer, die zugleich den größern Teil der Sache vertritt (Art. 647 des ZGB), also jedenfalls auch zur Genehmigung der Reglemente, soweit nicht Einstimmigkeit erforderlich ist.

Wo schon ältere Alpreglemente existieren, die das Stimmrecht schon im Sinne des ZGB geordnet haben, oder wo sich die Genossenschaft als juristische Person konstituiert, kann in diesem Kapitel „Organisation" einfach auf die entsprechende Bestimmung des betreffenden Reglementes verwiesen werden. Wo dies nicht der Fall ist, ist kurz die Art des Stimmrechtes, sowie des Aufbietens zu den Versammlungen anzugeben, um spätern Einwänden, die Verhandlungen seien ungültig gewesen, die Spitze zu brechen. Sodann sind die Kompetenzen und Pflichten der Genossenschaftsversammlung, der Forst-

kommission oder des Alpvorstandes, sowie des zu wählenden Waldaufsehers zu umschreiben und dessen Besoldung festzulegen. Eine Hauptsache ist die Beaufsichtigung des Holzhauereibetriebes durch den Alpförster. Damit im Falle der Zusammenlegung einer größeren Zahl von Alpgenossenschaften zu einem Hutbezirk nicht mehrere große Holzschläge zeitlich zusammenfallen, ist eine Bestimmung aufzunehmen, daß sich die Genossenschaften so einzurichten haben, daß gute Aufsicht überall möglich ist. In Gegenden, wo Arbeitermangel besteht, sollte dem Waldaufseher mit der Forstkommission Erlaubnis gegeben werden, für dringliche Arbeiten, wie z. B. Aufrüstung von Käferholz und versäumte Räumungsarbeiten, ohne weiteres sofort die nötigen Arbeiter anzustellen. Damit der Waldaufseher zum Bundesbeitrag gelange, und zur Vereinfachung der Aufsicht durch denselben ist eine Bestimmung zweckmäßig, daß der Waldaufseher in gemeinsamer Versammlung mehrerer der Natur nach zusammenpassender Genossenschaften gewählt werde. Anderwärts wird es zweckmäßig erscheinen, diese Hutschaft mit einer Gemeindeförsterstelle zu vereinigen. Wo mehrere Genossenschaften einen gemeinsamen Waldaufseher angestellt haben, empfiehlt es sich, um Reibungen zu vermeiden, die Besoldung per ein Festmeter Abgabesatz auszudrücken. In der Gemeinde Lauenen, wo bereits genehmigte Reglemente existieren, wurden 70 Cts. per ein Kubikmeter angenommen mit der Möglichkeit der Erhöhung auf dem Budgetwege. Gute Wegleitung über dieses Kapitel und über die Anlage des ganzen Reglements gibt der von der Forstdirektion aufgestellte Normalentwurf, der allerdings bedeutend vereinfacht werden kann. Es würde sich lohnen, einen solchen vereinfachten Entwurf jeweilen als Norm für einen ganzen Forstkreis aufzustellen.

Unter Kapitel

2. Grundsätze der Forstverwaltung fallen in Betracht: der Beginn des Wirtschaftsjahres; die Aufstellung der Holzliste vor der Alpfahrt; Abgabe von Reparationsholz aus dem Jahresschlage; Vorschriften über ökonomische Verwendung des Holzes, z. B. durch an die betreffende Holzlieferung geknüpfte Bedingungen; eventuell Verweisung auf eine zu erstellende Holzhauerinstruktion.

Einige besonders dringliche forstpolizeiliche Verbote sind aus den Wirtschaftsvorschriften auch in das Reglement herüberzunehmen, damit

ihnen besser nachgelebt werde und die eventuell nötigen Strafen festgelegt werden können. Eine nützliche Bestimmung ist auch die, daß da, wo ein Holzgrenzzaun durch Drahtzaun ersetzt wird, sofort zu marchen sei, weil der Drahtzaun allzu beweglich ist. Ein Paragraph, der die Anzeichnung sämtlicher Nutzungen vorschreibt, dürfte bei vielen Alpgenossenschaften ebenfalls nicht ganz überflüssig sein, ebenso die Bestimmung, daß in der Regel per Jahr nur eine Holzanzeichnung stattfinde. Eine Frage wäre noch die Aufstellung von Strafartikeln. Ist es gesetzlich zulässig und zweckmäßig, solche aufzustellen? Was die erste Frage betrifft, so besteht kein Zweifel, daß auch in Alpgenossenschaften die Strafartikel 46—47 des Bundesgesetzes, sowie Art. 201 über Sachbeschädigung des bernischen Strafgesetzbuches vom Jahre 1866 und Art. 45 des bernischen Forstgesetzes über den Frevel gelten, und da Alinea 5 des eidgenössischen Art. 46 sämtliche Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen eines Wirtschaftsplanes oder provisorischer Wirtschaftsvorschriften mit einer Buße von Fr. 20 bis Fr. 300 bestraft, so ist die Strafbarkeit unbestritten und in ernsten Fällen auch unbedingt anzuwenden. Im Normalentwurf der Forstdirektion sind einige Strafen unter „Forstschutz und Polizei" zusammengefaßt, welche aber in diesen vereinfachten Reglementen ganz gut in Kapitel II untergebracht werden können. Es dürfte aber in vielen Fällen, um eine beförderliche Annahme des Reglements nicht zu gefährden, besser sein, vorerst mit der Aufstellung von Strafbestimmungen vorsichtig zu sein.

3. Nutzungen und Leistungen der Alpgenossenschaften. Hier ist zu sagen, wer nutzungsberechtigt sei, und wie sich die Anteile an der Nutzung verteilen. — Angabe des Etats, Art der Geldbeschaffung für Löhnung der Holzhauer und Waldarbeiter, Gemeindewerk usw. Schließlich ist bezüglich der Holzverkäufe eine allgemeine Zweckbestimmung des Erlöses anzugeben in dem Sinne, daß der Reinertrag vorerst dazu diene, die Bedürfnisse des Waldes und einer guten Verwaltung und Hut zu bestreiten und daß das Ganze, oder ein namhafter, zu bezeichnender Teil desselben zur Tilgung von Schulden oder als Alp- und Forstverbesserungsfond kapitalisiert und bei einem Kasseninstitut angelegt werde.

4. Grundsätze der Buchführung und des Kassawesens. Hierher gehört die Rubrizierung der Einnahmen und Ausgaben und

eine Bestimmung, daß die Alprechnung auf Verlangen nach der Passation durch die Alpgemeinde dem Forstamt vorzuweisen und daß letzteres jederzeit berechtigt sei, sich zu überzeugen, ob die angelegten Gelder ihren Zwecken gemäß verwendet werden.

5. Schlußbestimmungen. Dieselben enthalten den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglementes und Bestimmungen über spätere Abänderungen und Zusätze zu demselben.

Schließlich folgen noch: Die Annahmeerklärung durch die Genossenschaft sowie die Sanktion des Regierungsrates.

Auf eine Gefahr ist aufmerksam zu machen, welche der Gesetzgeber vielleicht übersehen hat:

Auf die notwendigerweise eintretende allmähliche Umwandlung der Genossenschaftswälder in Privatwälder, wodurch dann Art. 27 jeweilen außer Kraft gesetzt wird. Überall suchen die wohlhabenderen Alpgenossen die Kuhrechte aufzukaufen und sobald ein einzelner im Besitze des ganzen ist, so besteht natürlich eine Genossenschaft nicht mehr. Glücklicherweise vollzieht sich aber diese Umwandlung naturgemäß sehr langsam, und bis sie größere Dimensionen angenommen haben wird, dürfte auch die Einsicht in forstlichen Dingen, vielleicht auch die Gesetzgebung, solche Fortschritte gemacht haben, daß uns davor nicht bange zu werden braucht. Vielleicht ließen sich die üblen Folgen einer solchen Umwandlung dadurch mildern, daß in der Sanktion des Reglementes durch den Regierungsrat in Fällen, wo sie in Bälde zu erwarten steht, gesagt würde, daß die wirtschaftlichen Vorschriften auch nach der Vereinigung der Kuhrechte in eine Hand fortbestehen sollen.

C. Die Wirtschaftskontrolle.

Zu den Wirtschaftsvorschriften, insbesondere zur Aufstellung eines Abgabesatzes, gehört auch eine richtige Kontrolle. Dieselbe besteht in den Abpostungsheften, dem Holzrodel und der jährlichen Einreichung des Hauungs- und Kulturnachweises durch den Alpförster und nicht minder in einer möglichst häufigen Begehung der Alpwälder durch den Oberförster. Die Resultate der jährlichen Berichte der Alpgenossenschaften werden am besten in einer besonderen Kontrolle zusammengestellt.

VII. Allgemeines Vorgehen bei der Anhandnahme dieser Arbeiten.

Allen hier behandelten Vorkehren muß nach Art. 27 ein Regierungsratsbeschluß vorangehen, durch den die betreffenden Privatgenossenschaften zur Aufstellung von Wirtschaftsvorschriften und Reglementen verpflichtet werden. Dabei dürfte es sich empfehlen, gemeindeweise vorzugehen. Damit können gewisse wirtschaftliche Verhältnisse und die betreffenden Wirtschaftsvorschriften zusammengefaßt werden, so daß wir dann allgemeine, für die ganze Gruppe passende und spezielle, nur für die einzelnen Genossenschaften geltende Wirtschaftsvorschriften haben.

Diese Arbeiten verursachen den betreffenden Forstämtern eine sehr bedeutende Mehrarbeit, besonders auch wegen der Neuheit der Sache. Speziell da, wo Privatverhältnisse vorherrschen und die Bevölkerung von den Zuständen in öffentlichen Waldungen nichts weiß, gegenteils vielerorts gewohnt ist, den Wald als eine Kuh, die man wohl melken soll, aber nicht füttern darf, zu betrachten, wird man auf Widerstände verschiedenster Art stoßen. Man wird daher nicht erwarten dürfen, diese Arbeit in einem oder in zwei Jahren bewältigen zu können, sondern dafür einen längern Zeitraum von z. B. 6 bis 10 Jahren in Aussicht nehmen müssen. Es ist zweckmäßiger, nichts zu überstürzen, dafür dann die Reglemente wirklich einhalten zu können und darum etwas dilatorisch aufzustellen, um auch dem allmählichen Fortschreiten Raum zu lassen.

Die Bewirtschaftung der eigentlichen Alpen war bis dahin der allereinfachsten Art. Eigentlich verdiente sie diesen Namen meistenorts kaum, sondern eher die Bezeichnung der Benutzung. Alle die großen Wandlungen, welche die Forstwissenschaft durchgemacht hat, gingen an den Alpgenossenschaftswäldern, weil zu abgelegen und zu wenig an der Sache interessiert, größtenteils vorbei. Ob zum Wohle der Genossenschaftswälder? Beinahe möchte ich es bejahen, liegt doch die Zeit noch nicht allzu ferne, wo Kahlschläge und künstliche Aufforstung einerseits, und unberührte, in sich zusammenfallende Bannwälder anderseits, sowie die strikte Ausscheidung von Wald und Weide als Hauptheilmittel für die Alpwälder gepriesen wurden, während die seitherige Erfahrung lehrte, daß wir damit auf dem Holzwege gewesen. Heute tönt der Wahlruf: hie Plenterschlag, hie natürliche Verjüngung, während der Gegenruf: hie Kahlschlag, hie künstliche

Aufforstung, bei uns allmählich verstummt und fast nur noch aus einzelnen Kreisen, vorab der Holzhändler und solcher Gegenden tönt, wo die Bodenspekulation die Oberhand hat und wo öffentliche Waldungen fehlen. Diese zwei Auffassungen finden sich im IV. Forstkreis scharf getrennt durch die Saanenmööser, welche auch den bereits ausschließlichen Privatbesitz vom vorwiegend öffentlichen Besitz der Waldungen trennen. Im Obersimmental Wunsch nach Einzelplenterung, jährlich wo möglich in der ganzen Waldung, im Saanenland nach Kahlschlag oder starker Plenterung — nur zur Verminderung der Holzereikosten und zur Erhöhung des Erlöses. Und da macht zurzeit noch alles mit: der Älpler, die Geschäftsleute, die Lehrer und Beamten, unbekümmert um die großen Schlag- und Windfallflächen, deren Anpflanzungen sich nur mühsam und erst nach vielen Jahren durch das Unkraut ringen, um die langen Zeiträume, wo der Wald unbenutzt bleiben muß, um die Verheerungen, welche die Winde und die Wildbäche anrichten. Nur der Förster ist da mit seiner entgegengesetzten Überzeugung, unterstützt durch die Gesetze und die Natur — und sie bewegt sich doch!

Ich bin etwas lange geworden; aber ohne auf die primitiven Zustände der Alpgenossenschaftswälder und die vielen Schwierigkeiten, die es hier zu überwinden gilt, einzutreten, hätten die dem Alpenlande ferner stehenden, anwesenden Herren kaum einen richtigen Einblick in die Verhältnisse erhalten. Vielleicht habe ich in meinem Referate gar zu sehr die Verhältnisse des mir unterstellten Forstkreises hervorgehoben, obwohl ich mir Mühe gab, auch das mir seitens meiner Herren Kollegen im Oberland bereitwillig übermittelte Material möglichst zu berücksichtigen. T. Christen, Oberförster.

Nachschrift.

Vorstehendes Referat ist auf mehrfachen Wunsch von Teilnehmern an der Forstvereinsversammlung in Brienz in vorliegender Zeitschrift veröffentlicht worden, obwohl ich mir nicht verhehle, daß der Inhalt vielleicht allzusehr auf bernische Verhältnisse zugeschnitten ist. Da aber doch die Zustände in Alpgegenden verschiedener Kantone in vieler Beziehung ähnliche sind, so dürfte vorliegende Arbeit doch in mancher Hinsicht das Interesse weiterer Kreise in Anspruch nehmen, bitte aber um Entschuldigung, wenn dies nicht in ausreichendem Maße geschehen sollte. Der Obige.